

# Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME)

## Kernpunkte

### Geltungsbereich

## Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

- Gilt für alle Einsätze in Kundenbetrieben, die der Branche Metall- und Elektroindustrie angehören bzw. die in den Geltungsbereich der Metall- und Elektroindustrie fallen. Gilt nicht für Handwerksbetriebe!
- Hierzu gehören auch die Betriebe, die den Fertigungsprozess des Hauptbetriebs unterstützen. Auch dann, wenn diese rein kaufmännisch sind (z.B. Verwaltungsbetriebe).
- Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Einsatzbetrieb selbst an die TVBZ M&E (Einsatzbranche) gebunden ist.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-Metall (Gewerkschaft).
- Aus Klarstellungsgründen haben GVP und DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vereinbart, die ursprünglich von IGZ und BAP abgeschlossenen Tarifverträge zunächst unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortzuführen!

### Inkrafttreten

- Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017, derzeit gültig ist der TVBZ mit Stand April 2024.

### Systematik

Auf Basis des Entgelttarifvertrags Zeitarbeit (BAP-Version) werden stufenweise Branchenzuschläge gezahlt.

- ab Einsatzbeginn ..... = 1. Stufe ..... (15%)
- nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten ..... = 2. Stufe ..... (20%)
- nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten ..... = 3. Stufe ..... (30%)
- nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten ..... = 4. Stufe ..... (45%)
- nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten ..... = 5. Stufe ..... (50%)
- nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten ..... = 6. Stufe ..... (65%)  
oder die Zahlung von Equal Pay.

• **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

### Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 1 (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).

### Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass ab der 1. Stufe gar kein Branchenzuschlag gezahlt wird. Daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% durchgängig ab Einsatzbeginn bis zur vollendeten 5. Stufe.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.